

1 Jns Heinrich Cäppelis weidt

1 Jns Müllers Matt gegen der Rüss am weg Myllauw [Mühlau]

Correspondiert mit der Schiltwacht von Myllauw"

"Wacht Mann 22 Hünenberg

Wachthaus By Aman [Felix] Buocher [Ammann des Klosters Frauenthal] Zu Wang-
hüsern

By der Rüsbrüg [in Sins] Mann 4 von Hünenberg

2 uff dem Huobrein [? Hueb, Gem. Hünenberg]
zum feürzeichen."

"Verzeichnus aller wachten Von der Silbrug bis an die Rüs, So Ich A^o 1655
und 56 abgetheilt In dem Zürich Krieg.

H. Zurlauben, Oberst[feld]wachtmeister"

1) Anzahl der Leute nicht angegeben.

Original. Dorsualnotiz von Heinrich II. Zurlauben
AH 36, 330-335 - Blatt 330^v, 334 und 335^r leer

1)

222

1656 Juni 9.

B

ANTWORT DER [AUF DER TAGSATZUNG IN BADEN VERSAMMELTEN] GESAND-
TEN DER V KATH. ORTE AUF DIE VON ZUERICH UNLAENGST ER-
HOBENEN KLAGEPUNKTE BEZUEGLICH DER GLAUBENSSTREITIG-
KEITEN IN DEN GEMEINEN HERRSCHAFTEN [INSBESONDERE IM
THURGAU UND IM RHEINTAL]

EA VI 1, 330-334

Einleitend halten die Gesandten der V kath. Orte fest, dass sie
sich bei ihren Ueberlegungen insbesondere von den Abschieden von
Baden und Frauenfeld vom November 1651 leiten liessen.

- "Die Fyrtaghaltung uff vorgehende Abscheidt undt Ordnungen auch herkhomen
gewisen und wye die nach Inhalt derselbigen vor undt nachem Vertrag A^o
1632¹ In uebung gewäsen, soll es billich ungeendert darby verpliben."
- "Glütsgebrauch, Predigstunden, Lychpredigen undt andere Jhre Religionssa-
chen" halber möge man ebenfalls die althergebrachte Ordnung beibe-
halten. Niemand solle Anhänger der andern Konfession an gottes-
dienstlichen Handlungen hindern dürfen.
- Es sei verboten, mit "gewalt, Zwang oder Gefahr gägen diensten ... tag-
löhnern und andern lüthen Zuo der Religion Zenotigen". Auch das "schmü-
zen undt schmachen" solle laut Landfrieden [von 1531] untersagt
bleiben.

2)

"die khindertauff Zuo befurdern erkhent das sezen [der] Tauffstein ... Zuogelassen."

- Damit sich alle - insbesondere die Landvögte und Amtsleute, aber auch die Geistlichkeit - darnach richten könnten, verlange man, dass die einschlägigen Abschiede in den verschiedenen Kanzleien aufzubewahren seien.
- "Was dan In der Landtvogty Rinthal wegen der begrebtus untauffter Khindern, Hochzythaltung zuo verbotnen Zyten, Creützuffstekhen uff gräber, wye auch die straffen wegen huot nit Abziechens Zur bettgloggen Zuorörtern ermanglen mochte, Kan nachmalen unserm Jederzyt beschächnen Anerpieten gemäss uff vorgehende verhörung, der Anträffenden Parthyen clag undt Andtwort die gehörige entscheidung ervolgen."
- Was den Bau von [neugl.] Kirchen anbetreffe, möge man die Errichtung der Kirche von Frauenfeld, welche "sy In Jren costen anerpöten Zu erbuwen", als Beispiel heranziehen. "Zuo Schärzingen hat das Gottshus Munsterlingen [als Kollator 1617] zue dessen berüewigung guotwillig verschaffet, das Jnen ein khilchen erbuwen, uff das sy Jren Gottsdienst ussert dem Gottshus haben möchten."

Ueberall dort, wo die Neugläubigen die Kirche nicht mehr mit den Katholiken zu teilen gewillt seien und sich anerböten, auf eigene Kosten eine neue Kirche zu erbauen, solle ihnen gestattet werden, "dis begären unsern herren Undt Obern [gemeint die reg. kath. Orte] Zuo Jrer erkhlrung [zu] remettieren". "Auch verabscheidet."

- "Der abcurung halber der Pfrüend undt Khilchengüetern ist hiebevör, undt auch A^o 1651 von U.E. [Bürgermeister und Rat] der Statt Zürich Anzug beschächnen, aber darvon wider abgelassen, dan der Landtsfriden undt erfolgte Uebung vermög, wan der Priester eingesetzt würdt, das der Predicant mit Jme abcuren sollen, undt bishero khein Actus erscheint worden, dass in glychem ein Predicant hernacher eingefuehrt, deme der Priester schuldig worden sye, von seiner Pfruondt abzucuren aber woll dass uff der begärenden costen, undt underhaltung, von den Regierenden Orthen des Predicanten einsezung us quotem willen undt nit vermög des Landtsfridens, erlaubt worden. A^o 1632 erluterung beschechen who man Praedicanten haben wolle, das es In der begerenden Costen geschähnen solle. Uff khönftig begebenden fahl da es umb Jsazung eines Priesters Zuothun syn mochte, wurd man sich alsdan auch dem Landtsfriden gemäss zuo verhalten wissen",

wobei dies jedoch stets unter Anwesenheit des jeweiligen Kol-
latores zu geschehen habe. "wolte oder solte man aber diser Zyt ein
Nüwe Abcuring vornemen, wäre es nit Allein ein unlidenliche Nüwerung, son-
ders das mittel den Priester sambt der Religion usm Landt Zetriben." So
sei man denn zuversichtlich, beim Vertrag von 1632 bleiben zu
können.

"Nota disen Articul hate Jch uff ein frag gestellt ob sy es Jn das Künf-
tig oder fürs gegenwärtig gemeint sye."

"Diewyl nunmehr an deme syn will das man wissen solle, was von undt uss
denen von U.E. der Statt Zürich eingewendten clagarticlen für das unpar-
thyisch Recht gehörig sye oder nit - So machen wir disen begründten Under-
scheidt."

1. "Vermög der Vertrag A^O 1632 das Jn sachen der Evangelischen Religion
und dero Nothwendigen Anhang khein Urthel gefellt, sondern fründtli-
che Verglych getroffen, in mangel des durch glyche Sätz rechtlich ent-
scheiden werden solle.

Nun syendt gedachte old derglychen Religionsclegten A^O 1651 Von Uns
entscheiden undt fr[eundlich] verglichen, Oberkheitlich bestettiget
und diser tagen von Jren H. abgsanten [Johann Heinrich Waser und Hans
Kaspar Hirzel] nachmalen für bekant angenommen undt Zuhalten ver-
sprochen worden. So volget darus unwidersprächlich, das hieruber khein
Verner Recht Zuo Sprächen sye." Falls aber neue Klagen auftau-
chen sollten, so seien sie, die kath. Orte, durchaus bereit,
"vermög obgedachter Anleitung Zuo der Erörterung Zuo verhelfen". So
bedürfe möglicherweise die Klage bezüglich des Begräbnisses
ungetaufter Kinder im Rheintal einer neuen Erörterung.

2. "Für das Ander Luthet gedachter Vertrag A^O 1632, dass die Regierenden
Ohrt in allen andern fürfallenden sachen und handlen ... richten ...
undt ... ein Mehr syn ... solle wye von unsern altfordern härkhommen."
Um ein langes Prozedere zu verhindern, sollen - wie dies
schon 1651 festgehalten worden - alle derartigen Streit-
fälle von den Landvögten gemäss dem Landfrieden und den
einschlägigen Verträgen und Abschieden entschieden werden.
Nichtsdestotrotz fänden sich bei den Klagepunkten Zürichs
erneut "Civilische sachen", welche mit Glaubensstreitigkeiten
überhaupt nichts zu tun hätten, und die deshalb allein von

den reg. Orten [oder vom Landvogt als deren Vertreter] und von keiner andern Instanz abgeurteilt werden könnten. Auch der kürzlich abgeschlossene Friedenstraktat halte an diesem Grundsatz fest.

[Andere Version von Punkt 2:]

Zürich führe Klagepunkte an, die mit Religionsstreitigkeiten überhaupt nichts zu tun hätten, sondern rein "*Civilisch[e]*" Angelegenheiten seien, für die einzig und allein die reg. Orte zuständig seien. Im speziellen seien dies die nachfolgenden Klagepunkte: "*die benotigung der khindern benambsung*", die Wahl der Beamten, wie der Untervögte, Richter, Fürsprecher, Redner, Landrichter, Kirchmeier, Messmer und anderer, weiter die Vergabe von Lehen, die Aufnahme von Bürgern und Beisassen, das Ausleihen von Geld, die Errichtung von Testamenten, die Erhebung von Bussen.²

"Disere undt derglychen sachen [seien] theils uff der Landtsordnung, Mandaten, der Landtvögten befuogsami, theils uff geist- undt weltlicher Grichtsherren Landtsässen und Underthanen habendes Recht, brieff undt Sigel üblichen bruch, herkhommen, verkhommisen undt Abscheidt fundiert ... undt hat man es A^o 1651 einfältig darby bewenden lassen ... undt das vom gegentheil allegierte Exempel des diessenhofischen Vertrags clarlich an tag gibt, das derglychen stritige Embter zuo entscheiden für kheinen andern Richtern als die Regierende Orth gehörig sye undt glych wye derselbig ... in synem ... bestand Pliben sölle: nit weniger auch andere Embter so da durch brieff und sigel oder ... althergebrachte ... gwonheiten ... bestellt worden, unverendert [in der Kompetenz der reg. Orte] Pliben sollendt." "Was dan In Loblichen ... Orthen Zuo Glarus und Appenzell der Embtern halber statuiert, kan und soll uns by den Underthanen glyches einzeführen nit verbindtlich machen."

1) vgl. EA V 2, 1541 Art. 218

2) Letzter Passus bezüglich der Bussen durchgestrichen.

Konzept, von Beat II. Zurlauben, Tagsatzungssprecher der V kath. Orte
AH 36, 336-341 - Blatt 337^V und 340^V leer